

## Stefan Fritz

---

**Von:** Stefan Fritz <kanzlei.fritz@gmail.com>  
**Gesendet:** Montag, 31. Juli 2023 23:36  
**An:** ...@rpda.hessen.de  
**Cc:** kontakt@fundatio.info  
**Betreff:** AW: Geplante Stiftung Fundatio mit Sitz in Darmstadt; hier: Antrag auf Vorprüfung

Sehr geehrte...,

vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihre Rückmeldung zu meinem Vorprüfungsantrag. Dazu darf ich wie folgt Stellung nehmen.

Mit Inkrafttreten des in den §§ 80 ff. BGB geregelten neuen Stiftungsrechts zum 01.07.2023 gelten abschließende bundeseinheitliche Regelungen. Für weitergehende behördeninterne Anerkennungskriterien ist somit spätestens ab diesem Zeitpunkt kein Raum mehr. Dies betrifft insbesondere auch die von Ihnen auf den Rechtssitz und die Mindestvermögensausstattung gestützten Einwände gegen die Vorprüfung bzw. Anerkennung von FUNDATIO.

### 1. Rechtssitz

Das bundeseinheitlich und abschließend geltende Stiftungsrecht knüpft die Anerkennungsfähigkeit einer Stiftung nicht an einen besonderen Bezug zum gewählten Rechtssitz. Abgesehen davon erfüllt das Stiftungsvorhaben mindestens eines der von Ihnen genannten Kriterien. Wie dargelegt, wird FUNDATIO ihren Zweck bundesweit verfolgen, somit auch im Zuständigkeitsbereich Ihrer Aufsichtsbehörde.

### 2. Vermögensausstattung

Das bundeseinheitlich und abschließend geltende Stiftungsrecht sieht ganz ausdrücklich keine Mindestvermögensausstattung vor. Vielmehr muss das gewidmete Vermögen – wie übrigens auch schon bisher – in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten der Zweckerfüllung stehen und diese dauernd und nachhaltig gewährleisten. Dass die Zweckverwirklichung mit dem von uns gewidmeten Vermögen möglich ist, haben wir in der beigefügten Prognoserechnung eingehend dargelegt. Sollten Sie Zweifel an der Suffizienz der Vermögensausstattung haben, so bitte ich Sie um entsprechenden Hinweis, welche Annahmen Ihnen konkret unzutreffend erscheinen.

Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage bitte ich Sie erneut, die Vorprüfung des Stiftungsvorhabens vorzunehmen und mir mitzuteilen, ob FUNDATIO aus Ihrer Sicht anerkennungsfähig ist, anderenfalls, aus welchen Gründen es an der Anerkennungsfähigkeit fehlt.

Für Ihre Bemühungen danke ich vorab sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Fritz

---

RA Dr. Stefan Fritz

Bürgerfeld 9a  
85570 Markt Schwaben

Tel.: +49 177 3433452  
Mail: kanzlei.fritz@gmail.com

---

**Von:** ...@rpda.hessen.de <-...@rpda.hessen.de>

**Gesendet:** Freitag, 28. April 2023 10:00

**An:** kanzlei.fritz@gmail.com

**Betreff:** WG: Geplante Stiftung Fundatio mit Sitz in Darmstadt; hier: Antrag auf Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz,

ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Vorprüfung der Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung zur Anerkennungsfähigkeit der gemeinnützigen Verbrauchsstiftung Fundatio mit Sitz in Darmstadt.

Zwischen den in Hessen für Stiftungsanerkennungen zuständigen Behörden wurden einheitliche Kriterien für die Anerkennung von Stiftungen abgestimmt. Danach ist bei der Prüfung zur Anerkennung einer Stiftung der Nachweis eines nachvollziehbaren Bezugs zum gewählten Rechtssitz erforderlich, mindestens eine der folgenden Anforderungen muss erfüllt sein:

- der Wohnsitz des Stifters befindet sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde
- der Verwaltungssitz der Stiftung befindet sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde
- der Stiftungszweck wird im Bezirk der Aufsichtsbehörde erfüllt

Da ein solcher Bezug vorliegend auf der Basis Ihrer Vorprüfungsanfrage nicht erkennbar ist, bitte ich Sie hierzu um eine Erläuterung. Sofern kein entsprechender Bezug nachgewiesen werden kann, ist mir die Anerkennung der Stiftung nicht möglich.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 10.000,- Euro ausgestattet werden.

Nach den o. g. Anerkennungskriterien liegt die Mindestausstattung von gemeinnützigen Stiftungen bei 100.000,- Euro. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um eine Rückmeldung, ob die Stiftungsgründung mit diesem geforderten Mindestvermögen weiterhin beabsichtigt ist.

Bis zum Eingang Ihrer Antwort werde ich von einer Vorprüfung bezüglich der o. a. Stiftungsanerkennung absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

...

Dezernat I 13 – Justizariat, Stiftungen und Enteignungen



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Tel.: +49 (6151) 12 ...

Fax: +49 (6151) 12 ...

E-Mail: [...@rpda.hessen.de](mailto:...@rpda.hessen.de)

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stiftungsaufsicht finden Sie [hier](#).

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schon die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

---

**Von:** Stefan Fritz <[kanzlei.fritz@gmail.com](mailto:kanzlei.fritz@gmail.com)>

**Gesendet:** Dienstag, 7. März 2023 17:06

**An:** ... (RPDA) <[...@rpda.hessen.de](mailto:...@rpda.hessen.de)>

**Betreff:** Geplante Stiftung Fundatio mit Sitz in Darmstadt; hier: Antrag auf Vorprüfung

Sehr geehrte...,

beigefügt finden Sie meinen Antrag und die Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung mit der Bitte um Prüfung der Anerkennungsfähigkeit.

Gerne höre ich von Ihnen. Vielen Dank vorab für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Fritz

---

**RA Dr. Stefan Fritz**

Bürgerfeld 9a  
85570 Markt Schwaben

Tel.: +49 177 3433452  
Mail: [kanzlei.fritz@gmail.com](mailto:kanzlei.fritz@gmail.com)